

Änderungen Quellensteuer per 01.01.2021

Ab dem 01.01.2021 treten folgende neue Regelungen zur Quellenbesteuerung in Kraft:

Harmonisierung der Quellensteuerberechnung im Monats- oder Jahresmodell

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ist noch immer der Arbeitgeber verpflichtet, die Quellensteuer dem zuständigen Kanton abzuliefern.

Die Berechnung der Steuer erfolgt neu nach zwei verbindlichen Berechnungsmodellen. Nach dem **Monats-** oder dem **Jahresmodell**.

Kantone mit Jahresmodell: VS, VD, GE, FR, TI

Alle quellensteuerpflichtigen Lohnbestandteile, sind pro Monat zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Es werden alle regelmässigen Lohnarten des aktuellen Jahres auf ein Jahr umgerechnet und dazu sämtliche unregelmässigen Lohnarten des aktuellen Jahres (ohne Hochrechnung) addiert. Dies ergibt das satzbestimmende Jahreseinkommen (QST-SB-Lohn-Jahr). Der QST-SB-Lohn-Jahr wird durch zwölf dividiert, um den effektiven satzbestimmenden Lohn zu erhalten (QST-SB-Lohn). Anhand des QST-SB-Lohn und dem Tarifcode wird der entsprechende QST-Satz bestimmt. Die Höhe des monatlich geschuldeten QST Betrages ergibt sich durch Multiplikation des QST-Lohnes des aktuellen Jahres mit dem QST-Satz und anschliessendem Abzug des in den Vormonaten bezahlten QST-Betrages. Der QST-Betrag der Vormonate muss nur dann neu berechnet werden, wenn sich im Verlaufe des Jahres sowohl der QST-Tarifcode als auch das satzbestimmende Jahreseinkommen ändern.

Kantone mit Monatsmodell: übrige Kantone

Alle quellensteuerpflichtigen Lohnbestandteile, sind pro Monat zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn) entspricht in der Regel dem QST-Lohn (Summe aller pflichtigen Lohnbestandteile).

Änderung des QST-Tarifcodes während des Jahres

Bei einer Änderung des QST-Tarifcodes wird der neue Code im nächsten Monat berücksichtigt. Wechselt bei einer Person z.B. den Zivilstand von ledig auf verheiratet mit Heiratsdatum 15.08.2021, dann ist in den Lohndaten ein neues Gültigkeitsdatum auf 01.09.2021 zu erstellen und die QST-Daten auf diesem Gültigkeitsdatum anzupassen.

HAUPTSITZ:

PLETSCHENSTRASSE 20
CH-3952 SUSTEN

TEL +41 (0)27 474 96 70
FAX +41 (0)27 474 96 76

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN:

OBERE DORFSTRASSE 64
CH-3906 SAAS-FEE

TEL +41 (0)27 957 11 44
FAX +41 (0)27 957 11 45

SPITALGASSE 29
CH-3001 BERN

TEL +41 (0)31 310 91 91
FAX +41 (0)31 310 91 90

INFO@QUADIS.CH
WWW.QUADIS.CH

CHE-107.932.632 MWST

 **EXPERT
SUISSE** Mitglied
Membre
Member

TREUHAND | SUISSE

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person eine Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine(n) Schweizer(in) oder eine Person mit einer Niederlassungsbewilligung, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt.

Einheitliche Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wurde die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen dem SSL bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarifcodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens am 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermitteln kann.

Ist der SSL oder die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis am 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen. (Art. 137 DBG und Art. 49 StHG).

Abrechnung bei der Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons

Ab 01.01.2021 gilt grundsätzlich als anspruchsberechtigter Kanton der Wohn- oder Wochenaufenthaltort des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden und die Quellensteuer muss zwingend über die entsprechende Steuerbehörde abgerechnet werden.

Eine Abrechnung über den Kanton des Firmensitzes oder der Betriebsstätte des SSL ist nur noch möglich, wenn der Arbeitnehmende im Ausland ansässig ist und keinen Wochenaufenthaltort in der Schweiz hat.

Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet.

Damit die Quellensteuerabrechnungen über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden können, muss sich der SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

HAUPTSITZ:

PLETSCHENSTRASSE 20
CH-3952 SUSTEN
TEL +41 (0)27 474 96 70
FAX +41 (0)27 474 96 76

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN:

OBERE DORFSTRASSE 64 CH-3906 SAAS-FEE	SPITALGASSE 29 CH-3001 BERN
TEL +41 (0)27 957 11 44	TEL +41 (0)31 310 91 91
FAX +41 (0)27 957 11 45	FAX +41 (0)31 310 91 90

INFO@QUADIS.CH
WWW.QUADIS.CH

CHE-107.932.632 MWST

 **EXPERT
SUISSE** Mitglied
Membre
Member

TREUHAND | SUISSE

Wegfall Tarifcode D (Nebenerwerb)

Der Tarif D für Nebenerwerbende fällt weg. Neu gilt der Tarif G bzw. Q bei deutschen Grenzgängern. Bei Teilzeitangestellte sind für die Satzbestimmung alle Einkommen zusammenzuzählen.

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach, oder bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen SSL (auch ausserhalb der Schweiz), gilt neu die Besteuerung zum ordentlichen Tarif.

Zudem ist neu das Satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- resp. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

- Ist dem SSL der Gesamtbeschäftigungsgrad des Arbeitnehmers (inkl. Ersatzeinkünfte) bekannt, berechnet er den satzbestimmenden Lohn entsprechend des effektiven Gesamtbeschäftigungsgrades.
- Ist dem SSL der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad des Arbeitnehmers nicht bekannt, wird auf ein Beschäftigungsgrad von 100 % umgerechnet.
- Sind dem SSL die Gesamteinkünfte des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers bekannt, berechnet er den satzbestimmenden Lohn gemäss seinem tatsächlichen Gesamtbruttoeinkommen.

Einheitliche Satzbestimmung für Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder Taglohn

Für unregelmässig Beschäftigte im Stunden- oder Taglohn, welche den Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung erhalten, gilt neu eine einheitliche Satzbestimmung.

Im Monatsmodell ist immer ein satzbestimmendes Monatseinkommen zu ermitteln. Bei Anstellungen im Stundenlohn erfolgt die Umrechnung auf 180 Stunden, bei Anstellungen im Tageslohn auf 21.667 Tage. Beim Jahresmodell erfolgt die Umrechnung bei den Stundenlöhnern auf 2160 Stunden und bei den Taglöhnern auf 260 Tage.

Tiefere Bezugsprovision

Die Kantone dürfen die Bezugsprovision für die Mitwirkung der SSL nur noch auf 1% bis maximal 2% des gesamten Quellensteuerbetrages festlegen.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten sind wir gerne für Sie da.

HAUPTSITZ:

PLETSCHENSTRASSE 20
CH-3952 SUSTEN

TEL +41 (0)27 474 96 70
FAX +41 (0)27 474 96 76

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN:

OBERE DORFSTRASSE 64
CH-3906 SAAS-FEE

TEL +41 (0)27 957 11 44
FAX +41 (0)27 957 11 45

SPITALGASSE 29
CH-3001 BERN

TEL +41 (0)31 310 91 91
FAX +41 (0)31 310 91 90

INFO@QUADIS.CH
WWW.QUADIS.CH

CHE-107.932.632 MWST

 **EXPERT
SUISSE** Mitglied
Membre
Member

TREUHAND | SUISSE